



Verkehr und Infrastruktur (vif)

653.202

Richtlinie Abnahme Vormarkierungen

Ausgangslage

Diese Richtlinie ergänzt die gesetzlichen Vorgaben der Signalisationsverordnung SSV für die Abnahme der Vormarkierung. Sie gilt auf allen Strassen im Kanton Luzern.

Grundsätze

- Bevor sich der Unternehmer mit der Vormarkierung beschäftigt, hat er sicher zu stellen, dass die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen aktuell sind.
- Die Abnahme der Vormarkierung erfolgt gestützt auf den vom Team Verkehrsmassnahmen genehmigten Markierungsplan.
- Die Richtlinie 653.201 der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) ist bei der Beurteilung der Vormarkierung immer anzuwenden.
- Die Markierungen dürfen erst aufgebracht werden, wenn die Vormarkierung durch die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), Team Verkehrsmassnahmen abgenommen und freigegeben wurde.
- Nach Abschluss der Markierungsarbeiten erfolgt im Beisein der Abteilung Strasseninspektorat zusammen mit dem Unternehmer und dem Team Verkehrsmassnahmen, eine Abnahme der definitiven Markierung.